S 3 RA 613/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 RA 613/99
Datum	12.01.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 60/01
Datum	22.05.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 12. Januar 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber eine Anerkennung der Zeit der planmÃ¤Ã□igen wissenschaftlichen Aspirantur als Beitragszeit.

Die am â□¦1938 geborene KlÃ¤gerin studierte vom 29.08.1956 bis 25.05.1962 an der Karl-Marx-UniversitÃ¤t L â□¦ Physik und schloss das Studium am 25.05.1962 mit dem akademischen Grad Diplom-Physikerin ab. In der Zeit vom 01.06.1962 bis 30.09.1965 war die KlÃ¤gerin in eine planmÃ¤Ã□ige wissenschaftliche Aspirantur mit dem Ziel der Promotion und vom 01.10.1965 bis 01.11.1970 in eine planmÃ¤Ã□ige Habilitationsaspirantur an der UniversitÃ¤t L â□¦ aufgenommen. Ã□ber die Aufnahme in die Aspirantur erhielt die KlÃ¤gerin jeweils eine Urkunde, datiert vom 30.05.1962 und vom 01.11.1965. WÃ¤hrend der Aspiranturzeit bezog

sie ein steuerfreies Stipendium und war pauschalversichert. Danach war die KlÃ¤gerin zunÃ¤chst als Oberassistentin und ab 01.02.1971 als Hochschuldozentin an der UniversitÃ¤t L â¦ tÃ¤tig.

Mit Urkunde vom 06.07.1971 war die KlÃ¤gerin mit Wirkung ab 01.05.1971 in die zusÃ¤tzliche Altersversorgung an wissenschaftlichen, kÃ¼nstlerischen, pÃ¤dagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR (Verordnung vom 12.07.1951 â GBl. S. 675) einbezogen.

Mit Bescheid vom 13.04.1999, geÃ¤ndert mit Bescheid vom 29.06.1999 stellte die Beklagte nach Â§ 149 Abs. 5 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) die im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten bis zum 31.12.1992 verbindlich fest. Sie lehnte u.a. eine Anerkennung der Zeit vom 01.06.1962 bis 31.10.1970 sowohl als Beitragszeit als auch als Anrechnungszeit ab.

Mit ihrem Widerspruch machte die KlÃ¤gerin geltend, neben der eigentlichen Studienzeit habe sie als Hilfsassistentin und wÃ¤hrend der Aspiranturzeit als Lehrbeauftragte gegen Honorar gearbeitet. Die wÃ¤hrend dieser ZeitrÃ¤ume erzielten Entgelte seien von der UniversitÃ¤t L â¦ bestÃ¤tigt worden. Da die Aspiranturzeit nicht als schulische Ausbildung anerkannt werde, mÃ¼sse diese Zeit als Beitragszeit BerÃ¼cksichtigung finden.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 03.09.1999 zurÃ¼ck. FÃ¼r die Zeiten der Aspirantur im Beitrittsgebiet vom 01.06.1962 bis 30.09.1965 und vom 01.10.1965 bis 31.10.1970 seien Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht anzuerkennen. Nach Â§ 248 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB VI sind Zeiten der Schul-, Fach- oder Hochschulausbildung im Beitrittsgebiet ausdrÃ¼cklich nicht als Beitragszeiten anzuerkennen. In der ehemaligen DDR sei die wissenschaftliche Aspirantur gemÃ¤Ã der Verordnung vom 05.10.50, ersetzt durch die Verordnung vom 15.11.51, zur systematischen Ausbildung von Hochschullehrern und Forschern eingerichtet worden. Die planmÃ¤Ãigen Aspiranten erhielten ein staatliches monatliches Stipendium und seien lediglich in der Studentenversicherung versicherungspflichtig gewesen. Diese Zeiten stellten nach Â§ 248 Abs. 3 SGB VI und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts keine anrechenbaren Beitragszeiten dar. Den planmÃ¤Ãigen Aspiranten sei in der Ausbildungszeit keine NebenbeschÃ¤ftigung auÃer der pÃ¤dagogischen Arbeit im Rahmen der Ausbildung gestattet gewesen. Die angegebenen TÃ¤tigkeiten als Lehrbeauftragte seien als Aufgaben im Rahmen der Aspirantur zu sehen und fÃ¼hrten nicht zur Anerkennung von Beitragszeiten in der Rentenversicherung. Der Gehaltskarte fÃ¼r 1968 zufolge seien auch keine SozialversicherungsbeitrÃ¤ge abgefÃ¼hrt worden.

Mit der am 29.09.1999 vor dem Sozialgericht Leipzig erhobenen Klage verfolgte die KlÃ¤gerin ihr Begehren zur Anerkennung der Zeiten der Aspirantur als Beitragszeit weiter. WÃ¤hrend der Zeiten der Aspirantur seien von ihr die gleiche TÃ¤tigkeit wie von Assistenten bzw. Oberassistenten ausgeÃ¼bt worden, wobei der Einsatz in der Lehre, der Ã¼ber das von Assistenten bzw. Oberassistenten geforderte MaÃ hinausging, zum Teil vergÃ¼tet worden sei. Dieser Zusatzverdienst â auch

zusammen mit den Honoraren aus einer TÃ¤tigkeit fÃ¼r wissenschaftliche Verlage â□□ sei mit Ausnahme der Jahre 1967 und 1971 jeweils unter der Mindestverdienstgrenze geblieben. Die Aspiranturen dienten der Weiterbildung nach einer bereits abgeschlossenen Berufsausbildung (Diplom-Physiker) und seien daher nicht mit einer Ausbildung gleichzusetzen. Mit der Aspirantur sei ein Titel (Dr. rer. nat. bzw. Dr. rer. nat. habil.) und kein Berufsabschluss angestrebt worden. Eine RentenversicherungsmÃ¶glichkeit habe im Gegensatz zur heutigen Rechtslage wÃ¤hrend der damaligen Aspiranturzeiten nicht existiert. Die Aspiranturzeiten kÃ¶nnten wegen der bestehenden Beitragsbemessungsgrenzen auch nicht durch einen mÃ¶glichen spÃ¤teren Ã¼ber dem Durchschnitt liegenden Verdienst ausgeglichen werden. Eine Anerkennung der Aspiranturzeiten wÃ¤re eine Gleichstellung mit Assistenten bzw. Oberassistenten und mit Wissenschaftlern, die ihre Aspirantur oder Assistenz im Ausland absolvierten und denen diese Weiterbildungszeiten rentenrechtlich anerkannt wÃ¼rden.

Das Sozialgericht wies die Klage mit Urteil vom 12.01.2001 ab. Eine Anerkennung der Aspirantenzeit als Beitragszeit im Sinne von Â§ 54 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Â§ 55 SGB VI scheide bereits aus, weil die KlÃ¤gerin in dieser Zeit weder PflichtbeitrÃ¤ge noch freiwillige BeitrÃ¤ge nach Bundesrecht gezahlt habe. Es handele sich auch nicht um eine Zeit, fÃ¼r die PflichtbeitrÃ¤ge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten. Aber auch eine BerÃ¼cksichtigung als gleichgestellte Beitragszeit nach Â§ 248 Abs. 3 Satz 1 SGB VI scheide aus. Die KlÃ¤gerin habe im streitigen Zeitraum zwei Aspiranturen absolviert, die der systematischen Ausbildung von Hochschullehrern und Forschern in der ehemaligen DDR dienten. Sie habe sich somit in einer Hochschulausbildung befunden. Dass wÃ¤hrend der Aspiranturzeit LehrauftrÃ¤ge ausgefÃ¼hrt worden seien, Ã¤ndere an deren Bewertung nichts. Die KlÃ¤gerin habe wÃ¤hrend der Zeit der Aspirantur ein Stipendium erhalten und somit keine BeitrÃ¤ge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung in der ehemaligen DDR gezahlt.

Gegen das der KlÃ¤gerin mit Einschreiben vom 19.02.2001 zugestellte Urteil richtet sich ihre am 16.03.2001 eingelegte Berufung. Die Formulierung im Â§ 1 Abs. 1 der "Verordnung Ã¼ber die wissenschaftliche Aspirantur an den UniversitÃ¤ten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik" vom 15.11.1951, dass die wissenschaftliche Aspirantur "zur systematischen Ausbildung von Hochschullehrern und Forschern â□¦" eingerichtet ist, mÃ¼sse als Heranbildung oder Weiterbildung interpretiert werden, da "Hochschullehrer" oder "Forscher" â□□ ebenso wie Oberbefehlshaber, Bundeskanzler oder GerichtsprÃ¤sident â□□ kein Lehrberuf sei. Zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Aspirantur habe bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegen mÃ¼ssen. Ziel einer Aspirantur sei der Erwerb eines Titels (im Fall der KlÃ¤gerin Dr. rer. nat. bzw. Dr. rer. nat. habil.) gewesen, der im Regelfall â□□ aber nicht notwendigerweise â□□ Voraussetzungen fÃ¼r eine Berufung zum Hochschullehrer gewesen sei. WÃ¤hrend der Zeit der Habilltations- bzw. Promotionsaspirantur seien die gleiche TÃ¤tigkeit wie von Oberassistenten bzw. Assistenten ausgefÃ¼hrt (Spezialvorlesungen, Ã□bungen, ZwischenprÃ¼fungen, Betreuung von Praktika, Seminare u.Ã¤.) worden. Aspiranten seien nach Â§ 22 der "Verordnung Ã¼ber die wissenschaftliche Aspirantur â□¦" vom 15.11.1951 und Â§ 5 der "Verordnung Ã¼ber die Sozialpflichtversicherung der

Studenten, Hoch- und FachschÃ¼ler" vom 02.02.1950 wie Studenten mit einem Beitrag von 6,00 DM pro Monat, der von der UniversitÃ¤t an die Sozialversicherungskasse abgefÃ¼hrt worden sei, pauschalversichert gewesen. Zusatzverdienste von Aspiranten durch Honorare, z.B. fÃ¼r Vorlesungen, seien steuerpflichtig gewesen und unterlagen, wenn sie die Mindestverdienstgrenze Ã¼berschritten, auch der Sozialversicherungspflicht. Die fÃ¼r die KlÃ¤gerin ohne Anerkennung der Aspiranturzeiten im Rahmen der Rentenauskunft berechnete Bruttorente von 1.976,78 DM liege nicht nur nÃ¤her am Sozialhilfesatz als an den in der Ã¶ffentlichen Diskussion stehenden 67 % des letzten Nettogehalts, sondern auch unter den Renten oder Pensionen, die Witwen von Kollegen mit vergleichbarem wissenschaftlichem Berufsleben aus den alten BundeslÃ¤ndern erhalten, die niemals oder nur vor der Ehe berufstÃ¤tig waren und keine eigenen oder nur geringe RentenbeitrÃ¤ge gezahlt haben. Auch erhielten beispielsweise von der KlÃ¤gerin ausgebildete Lehrer fÃ¼r Physik und Mathematik hÃ¶here Renten, als sie selbst nach der Rentenauskunft erwarten kÃ¶nne.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 12.01.2001 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung der Bescheide vom 13.04.1999 und vom 29.06.1999 und in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.09.1999 zu verurteilen, die Zeit vom 01.06.1962 bis 01.11.1970 als Beitragszeit anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Mit Schreiben vom 08.05.2001 hat der Senat die Beteiligten auf die beabsichtigte Entscheidung im Beschlussverfahren nach Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hingewiesen und ihnen Gelegenheit zur ÃuÃerung eingerÃ¤umt. Auf das Schreiben der KlÃ¤gerin vom 10.05.2001 wird Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und auf die beigezogene Verwaltungsakte, die dem Senat vorlagen.

Der Senat konnte die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig nach AnhÃ¶rung der Beteiligten durch einstimmigen Beschluss der Berufsrichter als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckweisen. Eine mÃ¼ndliche Verhandlung war nicht erforderlich (Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG).

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 144, 151, 153 Abs. 1 SGG) ist zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet.

Mit Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Nach den hier einschlÃ¤gigen Vorschriften des SGB VI kommt eine Anrechnung der Zeit der wissenschaftlichen Aspirantur der KlÃ¤gerin als Beitragszeit nicht in Betracht.

Eine Beitragszeit im Sinne von Â§ 54 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Â§ 55 SGB VI liegt nicht vor. Die KlÃ¤gerin hat wÃ¤hrend dieser Zeit keine BeitrÃ¤ge nach Bundesrecht gezahlt, und es handelt sich auch nicht um eine Zeit, fÃ¼r die PflichtbeitrÃ¤ge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten. Die Zeit der wissenschaftlichen Aspirantur ist aber auch nicht im Sinne des Â§ 248 Abs. 3 Satz 1 SGB VI einer Beitragszeit gleichgestellt. Denn nach Â§ 248 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB VI sind Beitragszeiten im Beitrittsgebiet ausdrÃ¼cklich nicht Zeiten der Hochschulausbildung.

Der Senat schlieÃt sich nach eigener PrÃ¼fung der Auffassung des 4. Senats des BSG an, dass der Begriff der "Hochschulausbildung" i.S. des Â§ 248 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB VI einen Tatbestand erfasst, bei dem es sich inhaltlich um eine Ausbildung an einer Hochschule fÃ¼r einen Beruf handelt; d.h. er muss vom Ausbildungszweck geprÃ¤gt sein (vgl. BSG, Urteile vom 31.07.1997 â 4 RA 76/96 â nicht verÃ¶ffentlicht und vom 23.03.1999 â B 4 RA 18/98 R = SozR 3-2600 Â§ 248 Nr. 4 S. 23 m.w.N.; aber auch BSG, Urteil vom 30.08.2000 â B 5/4 RA 87/97 R). Dies war aber bei der wissenschaftlichen Aspirantur der KlÃ¤gerin der Fall.

Die Tatsache, dass wÃ¤hrend der Hochschulausbildung BeitrÃ¤ge zur Sozialpflichtversicherung der DDR gezahlt wurden, steht ihrer Einbeziehung in den Ausnahmetatbestand nicht entgegen; auch auf die HÃ¶he der BeitrÃ¤ge kommt es nicht an. Dies ergibt sich schon aus der Stellung des Â§ 248 Abs. 3 Satz 2 SGB VI als Ausnahmeregelung zu Â§ 248 Abs. 3 Satz 2 SGB VI und wird durch die GesetzesbegrÃ¼ndung bestÃ¤tigt. Wie schon zuvor Â§ 15 Abs. 3 Satz 3 Buchst. c FRG (hierauf weist die GesetzesbegrÃ¼ndung ausdrÃ¼cklich hin â vgl. BT-Drucks. 12/405, S. 125) soll die Ausnahmeregelung des Â§ 248 Abs. 3 Satz 2 SGB VI verhindern, dass sich aus einem im fremden System anerkannten Versicherungstatbestand ein Bewertungsvorteil ergibt, den der grÃ¶Ãte Teil der Versicherten (Rentner und Beitragszahler) im Bundesgebiet nicht erhalten kann (vgl. BSG, Urteil vom 24.10.1996 â 4 RA 121/95 = SozR 3-2600 Â§ 248 Nr. 1).

Â§ 248 Abs. 3 Satz 2 SGB VI steht der Anrechnung als gleichgestellte Beitragszeit allerdings nicht entgegen, wenn die Hochschulausbildung in ein entgeltliches BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis integriert war oder neben der Hochschulausbildung eine entgeltliche BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt oder ein anderer eine Beitragszeit begrÃ¼ndender Tatbestand erfÃ¼llt war, d.h. SozialversicherungsbeitrÃ¤ge zwar wÃ¤hrend, aber nicht aufgrund der Ausbildung gezahlt worden sind (Klattenhoff in: Hauck, SGB VI, K Â§ 248, Stand: Juli 1996, RdNr. 48). Um einen solchen Fall handelt es sich hier aber â mit Ausnahme der von der KlÃ¤gerin durch an das Finanzamt gezahlte Sozialversicherungs-BeitrÃ¤ge fÃ¼r die im Jahr 1967 belegte Beitragszeit â nicht. FÃ¼r die Ã¼brige LehrtÃ¤tigkeit oder die TÃ¤tigkeit bei wissenschaftlichen Verlagen sind Honorarvereinbarungen abgeschlossen worden, die â auch nach dem Vortrag der KlÃ¤gerin â nicht der Sozialversicherungspflicht unterlagen und fÃ¼r die somit von der KlÃ¤gerin keine

Sozialversicherungs-BeitrÃ¤ge neben der Studentenversicherung entrichtet worden sind.

Die KlÃ¤gerin war vielmehr ausschlieÃlich fÃ¼r die wissenschaftliche Aspirantur freigestellt und erhielt wÃ¤hrend dieser Zeit ein Stipendium. Am vornehmlichen Zweck der Ausbildung Ã¤ndert nichts, dass sich die Hochschulausbildung der wissenschaftlichen Aspiranten in der DDR von derjenigen der Studenten an einer Hochschule unterschied und sich ihre Stellung durch eine weitgehende Einbeziehung in die praktische TÃ¤tigkeit des LehrkÃ¶rpers mehr derjenigen eines Assistenten oder Dozenten als derjenigen eines Studenten annÃ¤herte. Denn abgesehen davon, dass diese praktische LehrtÃ¤tigkeit der Aspiranten ihrer Qualifizierung diente, ist auch nicht ersichtlich, dass die Aufnahme in die wissenschaftliche Aspirantur und die GewÃ¤hrung eines Stipendiums den Zweck verfolgten, der KlÃ¤gerin unabhÃ¤ngig von ihrer wissenschaftlichen Ausbildung an der Hochschule eine BeschÃ¤ftigung im LehrkÃ¶rper der Hochschule zu ermÃ¶glichen. Vielmehr hatte die KlÃ¤gerin mit ihrer Aufnahme in die wissenschaftliche Aspirantur, die regelmÃ¤Ãig â so auch in ihrem Fall â in Form einer Urkunde erfolgte, den besonderen Status eines Aspiranten, wie dieser bereits in den Urteilen des BSG vom 24.10.1996 â 4 RA 121/95 = SozR 3-2600 Â§ 248 Nr. 1 und vom 23.03.1999 â B 4 RA 18/98 R = SozR 3-2600 Â§ 248 Nr. 4 beschrieben ist.

Die Regelung des Â§ 248 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB VI, wonach Zeiten der Hochschulausbildung, zu denen auch die Zeit der planmÃ¤Ãigen wissenschaftlichen Aspirantur in der DDR gehÃ¶rt, keine Beitragszeiten im Beitrittsgebiet sind, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30.08.2000 â 1 BvR 319/98).

Aus den genannten GrÃ¼nden blieb die Berufung ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 13.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024